



Schutz- und Hygienekonzept
Fachbereich Wohnen
Lebenshilfe Eilenburg gemeinnützige GmbH
Stand 10.03.2021



Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	3
Hygiene - Definition	3
Hygienestandards.....	3
Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstandes von 1,5m	3
Mund-Nasen-Bedeckung und Persönliche Schutzausrüstung.....	4
Handlungsanweisung für Verdachtsfälle.....	4
Steuerung Mitarbeiter- und Besucherverkehr	4
Zutritt betriebsfremder Personen	4
Sanitärräume	5
Sonstige Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen	5



Einleitung

Das vorliegende Hygienekonzept wurde für den Fachbereich Wohnen der Lebenshilfe Eilenburg gemeinnützige GmbH erarbeitet.

Das Hygienekonzept ist verbindlich für alle Mitarbeiter der Einrichtung.

Es begrenzt sich auf die Hygiene-Standardmaßnahmen und Grundsätze zum Schutz vor Coronavirus SARS-CoV-2 und Covid-19.

Es ist möglich, dass für einzelne Bereiche separate Arbeitsanweisungen erstellt werden müssen. Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass alle Mitarbeiter die Anforderungen an ihren Arbeits- und Aufgabenbereich kennen.

Die Hygienerichtlinien müssen bei allen Tätigkeiten im Alltag eingehalten und umgesetzt werden.

Das Infektionsrisiko bei der Betreuung von Menschen mit Behinderung wird maßgeblich von der Abwehrsituation und den erforderlichen pflegerischen, medizinischen und hygienischen Maßnahmen bestimmt. Ursachen für ein erhöhtes Infektionsrisiko können chronische Erkrankungen, funktionelle Einschränkungen, Immobilität, Wunden oder Bewusstseinsbeeinträchtigungen sein.

Hygiene - Definition

Hygiene ist die Gesamtheit aller Verfahren und Maßnahmen, mit dem Ziel, Erkrankungen zu vermeiden und der Gesunderhaltung des Menschen und der Umwelt zu dienen.

Hygienische Maßnahmen sind immer präventive Maßnahmen.

Hygienestandards

Hygiene-Standardmaßnahmen werden in unserer Einrichtung als Norm definiert, welches Maß an hygienischen Prinzipien bei allen Bewohnern durchgeführt werden soll, unabhängig davon, ob eine Infektion vorliegt oder ob es sich um gesunde Bewohner handelt.

Hygiene-Standardmaßnahmen beinhalten auch Personenschutzmaßnahmen und sind von allen, mit der Betreuung von Bewohnern beauftragten Personen, einzuhalten.

Ziel der Hygienestandardmaßnahmen:

- Prävention der Übertragung von Infektionserregern vom Bewohner aufs Personal, bekannt als universelle Vorsichtsmaßnahme
- Prävention der Übertragung von Infektionserregern von Bewohner zu Bewohner und vom Personal auf die Bewohner zur Vermeidung von nosokomialen Infektionen

Als Grundlage der Hygienestandards dienen folgende Dokumente:

- Hygieneplan Fachbereich Wohnen
- Pandemieplan COVID-19
- Extern Hautschutz- und Händehygieneplan
- Extern Reinigungs- und Desinfektionsplan

Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstandes von 1,5m

Alle Mitarbeiter wurden über die Einhaltung des Mindestabstandes von mindestens 1,5m belehrt und sind angehalten, diesen zu gewährleisten. Sollte im Rahmen der alltäglichen Arbeit mit den Bewohnern die Einhaltung des Mindestabstandes nicht möglich sein, stehen Mund-Nasen-Bedeckungen für Mitarbeiter und Bewohner zur Verfügung.



Mund-Nasen-Bedeckung und Persönliche Schutzausrüstung

Für alle Mitarbeiter steht Mund-Nasen-Bedeckung zur Verfügung. Im Pandemiefall ist zudem persönliche Schutzausrüstung zu tragen. Diese wird von der Einrichtung zur Verfügung gestellt. Die Nutzung von Mund-Nasen-Bedeckung und persönlicher Schutzausrüstung hat personenbezogen zu erfolgen. Über die richtige Anwendung der Mund-Nasen-Bedeckung und persönlicher Schutzausrüstung wurden alle Mitarbeiter belehrt.

Handlungsanweisung für Verdachtsfälle

Mitarbeiter mit entsprechenden Symptomen müssen der Einrichtung fernbleiben und sich schnellstmöglich bei ihrem behandelten Hausarzt melden. Die Mitarbeiter sind verpflichtet eine Krankmeldung bei der zuständigen Leitung anzuzeigen.

Bewohner mit entsprechenden Symptomen müssen in einem festgelegten Isolationsbereich betreut werden. Grundlage hierfür ist der Pandemieplan COVID-19.

Besucher mit entsprechenden Symptomen, sowie nachweislichen Kontakt zu einer an Corona erkrankten Person dürfen die Einrichtung nicht betreten.

Steuerung Mitarbeiter- und Besucherverkehr

Ein- und Austritt der Mitarbeiter erfolgt ausschließlich über die Haupteingangstür der Einrichtung. Diese ist immer verschlossen zu halten.

Besucher müssen sich vor ihrem Besuch telefonisch anmelden. Dies sollte zu den üblichen Bürozeiten (von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr) erfolgen. Die Anzahl der Zutrittsberechtigten Personen richtet sich grundsätzlich nach der aktuell vorliegenden Allgemeinverfügung des Staatsministeriums Sachsen bzw. der möglichen landkreisbezogenen Einschränkungen und Regularien. Vorrangig sollte der Besuch im Garten stattfinden mit Zugang durch das Gartentor. Der Besuch innerhalb der Einrichtung setzt ein Zeugnis über ein negatives Testergebnis voraus. Dieses Testergebnis darf nicht älter als 48h für PCR-Tests oder nicht älter als 24h bei PoC-Antigen-Tests (Schnelltest) sein. Ergebnisse von Selbsttests werden nicht anerkannt.

Der Besuch im Bewohnerzimmer ist möglich. Der Aufenthalt in den Gruppenräumen ist aus hygienischer Sicht nicht gestattet.

Es ist jederzeit möglich, Bewohner zum gemeinsamen Spaziergang, unter Einhaltung der Allgemeinverfügungen des Staatsministeriums Sachsen, abzuholen.

Um im Infektionsfall die Infektionskette nachvollziehen zu können, werden alle Besucher namentlich in einer Besucherliste geführt. Für alle Besucher gilt die Einhaltung des Mindestabstandes von mind. 1,5m und das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung. Kinn- und Gesichtsvisiere sind nicht gestattet.

Unseren Bewohnern ist es gestattet die Einrichtung zu verlassen. Nach Tagesaufenthalt außerhalb des Hauses oder mehrtägigen Besuchen der Familie werden unsere Bewohner noch am gleichen Tag über einen PoC-Antigen-Schnelltest getestet. Bei mehrtägigen Besuchen der Familie, Urlaub, o.a. müssen die Rückkehrer symptomfrei sein. Andernfalls gilt sofort eine vorläufige Quarantäne im häuslichen Umfeld der Familie oder im gemeinschaftlichen Wohnen bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnisses.

Zutritt betriebsfremder Personen

Medizinischem und therapeutischem Personal ist der Zutritt zur Einrichtung mit medizinischer Mund-Nasen-Bedeckung nur nach Vorliegen eines negativen Testergebnisses erlaubt. Vor dem Betreten der Gruppenräume und Bewohnerzimmer ist eine Händedesinfektion durchzuführen. Fußpflege und Friseur ist der Zutritt nach vorheriger Terminvereinbarung ebenso nur nach Vorliegen eines negativen Testergebnisses mit medizinischer Mund-Nasen-Bedeckung und an-



schließender Händedesinfektion erlaubt. Anderen betriebsfremden Personen wird der Zutritt unter Einhaltung der Hygienebestimmungen nur gewährt, wenn diese zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur unabkömmlich sind. Maßgeblich ist hierbei das Testkonzept der Lebenshilfe Eilenburg gGmbH.

Sanitärräume

Sanitärräume für Mitarbeiter und Besucher sind räumlich voneinander getrennt und gekennzeichnet. In den Sanitärräumen stehen hautschonende Flüssigseife und Händedesinfektion sowie Einweghandtücher zur Reinigung der Hände zur Verfügung. Die Räumlichkeiten werden täglich desinfiziert.

Sonstige Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen

Büro- und Aufenthaltsräume werden mehrmals täglich gelüftet. Türklinken, Handläufe und täglich benutzte Oberflächen werden mindestens einmal am Tag desinfiziert.

Die Hygieneregeln sind in leichter Sprache für alle Bewohner und Mitarbeiter sichtbar ausgehängen und werden in den Gruppen mit den Bewohnern wöchentlich und bei Bedarf besprochen.

In Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und unserer Betriebsärztin wurde eine Gefährdungsbeurteilung für COVID-19 erstellt.